

Taxordnung für das Tages- zentrum im Alters- und Gesund- heitszentrum

vom 20. Dezember 2010

Art. 1

Grundtaxe

Die Grundtaxen für den Aufenthalt im Tageszentrum werden für die effektiven Anwesenheitstage verrechnet und betragen:

	Pro Tag und Person
Für Personen mit Wohnsitz in Dietikon	50.00
Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb Dietikon	50.00

In der Grundtaxe inbegriffen ist der Tagesaufenthalt, eine Hauptmalzeit sowie eine Zwischenverpflegung.

Art. 2

Pflegetaxen

¹ Die Pflegetaxen werden zusätzlich zur Grundtaxe erhoben und nach effektiven Anwesenheitstagen in Rechnung gestellt.

² Die von den Krankenkassen vergüteten Pflegetaxen sowie der von den Leistungsbeziehenden zu übernehmende Kostenanteil an die Pflegekosten werden gemäss den Bestimmungen des Pflegegesetzes des Kantons Zürich bzw. den Vorgaben der Gesundheitsdirektion verrechnet.

Art. 3

Betreuungstaxen

Leistungsbezüger/in	Pro Anwesenheitstag und Person
Personen mit Wohnsitz Dietikon	20.00
Personen mit Wohnsitz ausserhalb Dietikon	60.00

Die Betreuungstaxen beinhalten: Einführung und Unterstützung beim Einleben im Tageszentrum, Gestaltung der Tagesstruktur, Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen und Dritten, Beratung in alltäglichen Belangen), Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte, Schnittstellenmanagement und Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten, Aktivierung, Betreuung und Angebote der Freizeitgestaltung.

Art. 4

Taxreduktion

In besonderen Fällen kann auf Antrag bei einem nur stundenweisen Aufenthalt eine Taxreduktion gewährt werden. Die Taxreduktion entspricht den nicht bezogenen Leistungen.

Art. 5

Transportkosten

Allfällige Transportkosten vom Wohnort ins Tagesheim und zurück an den Wohnort werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 6

Es sind pro Tag und Person folgende Taxen zu entrichten:

Abwesenheiten

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Für unentschuldigtes Fernbleiben | 20.00 |
| b) | Für jeden nicht beanspruchten Aufenthaltstag (Krankheit, Kuren, Ferien) nach insgesamt 6 Kalenderwochen pro Kalenderjahr (pro rata) im Sinne einer Reservationsgebühr. | 20.00 |

Art. 7

Gegen Taxverfügungen kann innert 30 Tagen die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

Rechtsmittel

Art. 8

Diese Taxordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt die Taxordnung für das Tageszentrum im Alters- und Gesundheitszentrum vom 13. März 2000.

Inkraftsetzung

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident:


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin